Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Inventar der kulturhistorischen Objekte
Merkblatt für Grundeigentümer

Einsichtnahme

Das Inventar steht für jedermann beim Bausekretariat zur Einsicht offen. Kopien der Inventarblätter werden gegen Erstattung der Kopierkosten am Schalter abgegeben. Es kann auch auf der Homepage der Stadt Schlieren eingesehen werden.

Rechtliche Grundlage des Inventars

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die kommunalen Schutzobjekte Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz-Kanton Zürich). Die Inventare sollen über die Bedeutung der Schutzobjekte, bereits bestehende Schutzmassnahmen und den Schutzzweck Auskunft geben (§ 6 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich). Die Inventare sind nach Bedarf nachzuführen (§ 8 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich).

Rechtliche Bedeutung des Inventars

Mit der Aufnahme ins Inventar ist ein Objekt ***nicht unter Schutz gestellt***. Das Inventar ist lediglich eine Auflistung und Dokumentation potentiell schützenswerter Objekte oder von Teilen davon. Es verpflichtet nur die Behörden, nicht jedoch die betroffenen Grundeigentümer. ***Daher kann gegen die Aufnahme eines Objektes ins Inventar auch kein Rechtsmittel ergriffen werden.***

Das Inventar dient dem Bausekretär sowie dem Ausschuss Bau und Planung als Arbeitspapier im Baubewilligungsverfahren. Es stellt aber auch für bauwillige Grundeigentümer ein wertvolles Arbeitsinstrument zur Verfügung. Je eher vom Inventar Kenntnis genommen wird, desto effizienter kann ein bewilligungsfähiges Projekt erarbeitet werden.

Vorgehen bei geplanten baulichen Veränderungen

Bei Baugesuchen, welche inventarisierte Objekte betreffen, wird eine ***einvernehmliche Regelung*** zwischen dem Grundeigentümer und der Stadt ***im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens*** angestrebt. Bei Bauabsicht ist ein frühzeitiges Gespräch mit dem Bausekretär für eine effiziente Planung wichtig. Das zeitraubende und bürokratische Provokationsverfahren (§ 213 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich), bei dem die Schutzwürdigkeit mittels eines Gutachtens abgeklärt und mit einer Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar durch den Stadtrat abgeschlossen wird, soll nur zur Anwendung gelangen, wenn keine einvernehmliche Regelung möglich ist.

Für weitere Fragen zum Inventar:
René Schaffner, Bausekretär
044 738 15 51
rene.schaffner@schlieren.zh.ch

26.8.2010